

Bekanntmachung Nr. 11/2019

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B, Hundesteuer sowie der Entwässerungs-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2019

a) Festsetzung:

Die Stadt Gunzenhausen setzt hiermit für diejenigen Steuer- und Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer A und B, Hundesteuer, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben, die Steuern und Gebühren in Höhe des Vorjahres fest. Die ausgewiesenen Beträge und Fälligkeitstage des zuletzt ergangenen Bescheides gelten in gleicher Weise für das Kalenderjahr 2019. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung tritt damit für die Steuer- und Gebührenpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt nach § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG). Die Festsetzung der Hundesteuer, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren erfolgt nach Art. 12 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Stadt Gunzenhausen erhebt die Entwässerungsgebühren für die Wasserabnehmer des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH (Tarif Abwasser/A = Kanalgebühren) und auch für die Wasserabnehmer der Wasserzweckverbände Büchelberger-, Gnotzheimer-, Pfofelder-, Rastberg- und Reckenberg-Gruppe sowie die besonderen Abrechnungsfälle.

b) Entrichtung:

Die Grundsteuer A und B, Hundesteuer, Entwässerungs-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren werden über Datenverarbeitung abgewickelt. Soweit ein entsprechendes Mandat vorliegt, werden von der Stadtkasse die Steuern und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt vom Konto abgebucht.

Selbstzahler werden gebeten, die jeweils fälligen Steuern und Gebühren termingerecht an die Stadtkasse zu überweisen und auf den Überweisungs- und Einzahlungsbelegen die **PK-Nr.** und den **Absender** deutlich anzugeben. Nur so ist eine objektbezogene und fälligkeitsgerechte Verbuchung gewährleistet. Die Steuern und Gebühren können bei jeder Bank auf eines der Konten der Stadt Gunzenhausen überwiesen werden. **Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen müssen von der Stadtkasse ausnahmslos der gesetzliche Säumniszuschlag und die etwa anfallenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird vom Fälligkeitstermin an berechnet und beträgt für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs 1 v.H. des rückständigen, auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Steuern und Gebühren werden automatisch die Nebenkosten festgesetzt und fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen,

einzu legen. Er kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹** nach dem Signaturgesetz versehen unter der E-Mail

QES@gunzenhausen.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Gunzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form² zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Gunzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Falls sich ein Bescheid an mehrere Adressaten richtet, stehen die Rechtsbehelfe Widerspruch bzw. Klage grundsätzlich jedem Bescheidadressaten zu. Eine unmittelbare Klageerhebung setzt bei mehreren gemeinsamen Bescheidadressaten jedoch die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- ¹Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- ²Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehoben (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).
- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Des Weiteren fallen Mahngebühren und ggf. Zwangsvollstreckungskosten an.

STADT GUNZENHAUSEN

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten